

II.

Die Schicksale des Prämonstratenserklusters Klarholz (Kr. Wiedenbrück) im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. (1517—1648.)¹⁾

Von

Rudolf Schulze.

1.

Seit dem Ausbruch der Reformation wurde das Verhältnis zwischen Kloster und Klostervogt noch schlechter, besonders nach dem Tode (1540) der Mutter des rohen Grafen Rord, Ermgards von Tecklenburg, die 1534 Rheda als Witwensitz erhalten hatte. Das schlechte Verhältnis wurde noch durch die Streitigkeiten zwischen Osnabrück und Rheda wegen der Landeshoheit über Herzebroek und Klarholz verschärft; das führte zu gegenseitigen schweren Auschreitungen²⁾. So ließ Rheda 1537 die Wiedenbrücker Münzordnung von der Kirchentür zu Klarholz abreißen und dem Pastor Everhard Poock³⁾ sagen, er dürfe Bekanntmachungen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Grafen Rord von der Kanzel verlesen. 1542/43 verlangte der Graf von den Klarholzer Eigenbehörigen als Steuer einen Schnapphahn⁴⁾, und das Kloster erklärte den Räten in Osnabrück, wenn sie in dieser Sache nichts unternehmen, müsse es sich mit Rheda abfinden. 1548 verlangte Rheda als neue Kopfsteuer einen Schreckenberger⁵⁾; auch

¹⁾ Über die Schicksale des Klosters im N. N. vgl. diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 25—64.

²⁾ Vgl. z. i. Gidhoff „Osnabrückisch-Rhedaischer Grenzstreit 1524/65“ in Osnabr. Mitt. XXII, 107 ff.

³⁾ Vgl. über ihn R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen, 1920, 92.

⁴⁾ Silbermünze mit Reiterbild.

⁵⁾ 3-Schillingsstück.

die Klosterherren sollten diesmal besteuert werden. Indes erging auf das Hilfesuch der drei „Rhedaer Landstände“, der Klöster Marienfeld, Herzebrock und Klarholz, am 19. Juli 1548 ein kaiserliches Mandat an den Bischof Franz von Waldeck, „die Klöster in des Reiches Schutz und Schirm zu halten“. Inzwischen aber hatten am 30. Mai rhedaische Reiter das Kloster gepfändet und geschätzt und am folgenden Tage den Stiftsherrn Kaspar Knipping, der die Reiter gefragt, ob sie die armen Klosterleute nicht endlich in Ruhe lassen wollten, überfallen, an einen Weidenbaum gebunden und mit Spießen und Schwertern totgeschlagen. Ob schon der Osnabrücker Gograf zu Wiedenbrück über die Klarholzer Eigenbehörigen das Gericht hatte, zog Graf Rord diese Leute vor ein neu angestelltes Halsgericht zu Rheda und forderte von ihnen immer wieder Schatzung, Fron, Dienst- und Hundegeld. Trotz des kaiserlichen Mandates von 1548 verlangte der Rhedaer Droste H. Luyennick unterm 16. September 1551 abermals von den genannten drei Klöstern einen Schreckenberger, diesmal als Kommunikantensteuer. Deshalb fragten die Klöster am 2. Oktober beim Bischof von Osnabrück-Münster an, was sie „anfangen“ sollten, da der gräfliche Droste ihnen angedroht habe, falls sie die Steuer verweigerten, würde er sie auf des Grafen Geheiß „mit Ernst“ einfordern. Die bischöflichen Räte erwiderten kurz und bündig, dem Drosten solle keine Antwort gegeben und keine Steuer verabsolgt werden¹⁾.

Gleichzeitig mit diesen Steuermaßnahmen griff Graf Rord auch gewaltsam in die Archidiaconalgerichtsbarkeit des damaligen Propstes Rotger Haver (1540—1560) ein. Sein Frone ließ die Klosterpforte erbrechen, verzehrte Kost und Bier und führte die Angeklagten nach Rheda ab. Auf die Klage der drei Klöster entschied indes das Kammergericht unterm 3. Juli 1562, daß Rheda die Klarholzer und Herzebrocker Eigenbehörigen mit Recht vor sein Gericht ziehe; denn der Propst von Klarholz dürfe lediglich „die Sendfälligen, so unter sein Archidiaconat gehören, strafen²⁾.“ Mit dieser Entscheidung wurde

¹⁾ St. A. Osnabrück, Abschnitt 340 d Nr. 1.

²⁾ Ebenda, Klarholz (Rep. 24 f.). Kopie.

gewissermaßen auch der Entschliebung im Streit um die Landeshoheit über Herzebrock und Klarholz vorgegriffen. Die Rhedaer Beamten fühlten sich so sicher in ihrem Recht, daß sie 1561/62 und 1564 allgemeine Schatzungen aus-
 schrieben, die der Bischof freilich wieder aufs strengste verbot, sodaß sich die Klöster jedesmal weigerlich verhielten.

Endlich kam am 25. März 1565 zwischen Osnabrück und Rheda der Bielefelder Rezeß zustande, der Rheda die volle Landeshoheit über die beiden Kirchspiele Herzebrock und Klarholz zusprach; nur die geistliche Gerichtsbarkeit wurde, da die beiden Klöster trotz aller Anfeindungen und Bemühungen von Seiten Rhedas dem alten Glauben treu geblieben waren, dem Bischof von Osnabrück zugesprochen¹⁾. Alsbald fanden sich Rheda und Klarholz zu einem Vertrage bereit, der auf Grund des Bielefelder Rezeßes das gegenseitige Rechtsverhältnis genauer bestimmte (13. November 1567)²⁾. Das Kloster erhält für den seit 1540 erlittenen Schaden den sog. Ballenhof und Remenskotten, sowie aus dem Hofe Hombrink (Ksp. Lette) die Dienste und sechs Hühner; dem Propst wird die Archidiaconalgerichtsbarkeit im Ksp. Klarholz zugebilligt. Am folgenden Tage wählten Propst und Konvent die Gräfin Anna zum Edelvogt des Klosters³⁾. Außer der 1498 festgesetzten Vogteiabgabe (24 Goldgulden)⁴⁾ erhielt Rheda von fünf Höfen der Kirchspiele Klarholz⁵⁾, Lette⁶⁾ und Delde⁷⁾ dreizehn Goldgulden „Maiengeld“ und fünf Schweine⁸⁾, sowie von zwölf Klarholzer Höfen 64⁹⁾

¹⁾ Osnabr. Mitt. XXII, 181 bzw. 189.

²⁾ Vertragsschließende: Anna von Tecklenburg, seit 1561 Herrin von Rheda, und die Klosterherren. (St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C 3).

³⁾ St. A. Osnabrück, Klarholz (Rep. 24 f.) Kopie.

⁴⁾ Vgl. diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 49.

⁵⁾ Heidtmann, Beltmann, Gunnewich.

⁶⁾ Gunnewich zu Lette.

⁷⁾ Kalthof.

⁸⁾ Beltmann, Gunnewich und Heidtmann Ksp. Klarholz, Gunnewich und Schilthove Ksp. Lette.

⁹⁾ Beltmann, Bejan, Eickinch, Gunnewich, Besselmann, Muckhorn, Grebemorner, Brome geben je 6; Heidtmann 7; Grije, Grothaus und Bernholt je 3 Hühner.

und von zehn Letter Höfen 51¹⁾) Hühner als Vogteiabgabe.

2.

So schienen die Rechtsverhältnisse sowohl zwischen Dsnabrück und Rheda wie auch zwischen Klarholz und Rheda klar geregelt zu sein. Indes führten die religiös-sittlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klarholzer Klosters zu immer neuen Auseinandersetzungen. Trotz der Reformversuche des Baseler Konzils und der Ordensoberen im 15. Jahrhundert²⁾ zeigten sich hundert Jahre später, unter dem Propst Liborius von Sudholt (1560—1578) wieder so schwere sittliche und wirtschaftliche Schäden, daß schließlich Bischof und Edelvogt einschreiten mußten. Längst schon (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts) hatten sich die Klosterherren aus dem Klosterbesitz persönliche Einkünfte vorbehalten³⁾; und wenn am 4. Februar 1528 die Witwe Anna von Kesselrode geb. von Der auf Haus Geist bei Delsde 400 rh. Goldgulden und eine Rente von 50 Goldgulden für eine „Priesterzelle in der Klosterkirche“ stiftete (nach dem Tode des Inhabers darf die Geberin oder deren Erben einen geeigneten Nachfolger aus dem Orden bezeichnen⁴⁾) — so beweist gerade diese Stiftung, daß man das Kloster lediglich als Versorgungsstätte für die nachgeborenen Söhne des eigenen Hauses betrachtete, denen man durch die Stiftung ein gutes Einkommen aus Eigenem sichern wollte. Dieses Abweichen von der Klosterregel zeigt sich auch deutlich in der Verpflichtung, die 1574 die neu eintretenden Konventualen Dietrich von Plettenberg und Engelbert de Kortte „bei ihren adeligen Ehren und in Eidesstatt“ eingingen⁵⁾: sie müssen Propst und Konvent „gebührende Reverenz und Oboedienz“ geloben sowie, sich in Leben, Haltung und Kleidung „demütig und zuchtlich“ zu halten, den Chordienst pünktlich zu verrichten und alle Anordnungen getreulich zu befolgen. Sie dürfen

¹⁾ Gunnewich, Switert, Deitert, Merschmidt, Popeloe, Strathmann, Brockmann je 6; Lüttke Coßmann, Steckede u. Scharpenberg je 3 Hühner,

²⁾ Die je Ztschr. Bd. 78, 51—55. — ³⁾ Ebenda 56.

⁴⁾ Fürstl. A. Rheda, Klarholz Urkunden Nr. 291 a.

⁵⁾ St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C 3.

aber nicht wie Propst, Senior und Pastor aus Niehoffs Erbe Heu beanspruchen, ebenso keine Einkünfte aus dem Kreuzbusch und Strotkamp, da hiervon Propst, Prior und Pastor lebten. Die neuen Klosterherren sollen erst „secundum seniore“ in den Genuß dieser Einkünfte gelangen.

Die beiden jungen Konventualen hatten in dem damaligen Propst Liborius von Sudholt (1560—1578) wahrlich kein gutes Beispiel! Er zeigte sich öffentlich „mit seinem Weib im gemeinen Landfruge“ und führte „den Herrn Korten uff Maidach zum Danke“, wo er mit den Bauern derbe Witze riß¹⁾. Um die geistliche Leitung des Klosters kümmerte sich der Propst überhaupt nicht, der durch sein Leben die Einkünfte des Klosters maßlos verschleuderte. Der Konvent schwieg nicht zu diesem Treiben. Wiederholt richtete er die schwersten Anklagen gegen den Propst, bis ihnen schließlich Osnabrück und Rheda Gehör gaben. Der Konvent warf u. a. dem Propste vor: 1. Er habe seinen schuldigen Gottes- und Kirchendienst nur vier Jahre gehalten. 2. Er gehe täglich in weltlicher Tracht „uff der Straßen mit Speißen, Bissen und Baenden“, und auf die Vorhaltungen des Konvents antworte er „mit zynischen, ipizigen Worden“. 3. Er habe das Kloster in schwere Schulden gestürzt, „dem Pastor zu Lette van seiner Kerken affgedrungen“ und „die besten und mersten Renthe zu seiner selbst Nutz gebruket“ oder „in seines Weibes Haus“ schaffen lassen²⁾.

¹⁾ Ebenda (Klagen des Konventes über den Propst).

²⁾ St. A. Münster, a. a. O. In der Klosterrechnung von 1571, die wie alle Jahresrechnungen nach Osnabrück eingeschickt wurden, bemerkt der Konvent zu den Aufstellungen des Propstes u. a. folgendes: Prior und Conventualen können nicht anders wetten, dan als enne van dem Probst hir wo gemalet werdt. Daß aber ist den Heren unvorborgen, daß Her Probst eglich das vorg. Kornes, darvor de 3 Garve zugeven geboret, den Buiren egliche Jare vordinget, darvon grote Wintope entfangen, deselben ihnes bestens gewandt und darvon nichz verekent. (p. 6.) Zum Kosten Roggen: Diß ist werlich von so einer groten Cloisters Gebau ein geringe Korn, und ist in der Rechnung erfürtlich, daß des Bauhauses Vorzerung in einem Jare 6 mail so vel an Erbissen, Weite, Roggen, Garsten, Holze, Fleisch und Bezoldung neben anderen geförtet. Aber Prior und Conventualen erachten, das die meiste Arbeit an Niehoffs Erbe [dessen Nutznießung der Propst allein

Auch die Eigenbehörigen des Klosters erhoben bei der Gräfin Anna heftige Klagen gegen den Propst, weil er die Pächte gewaltig gesteigert hatte, um die schweren Schulden zu decken. Wohl ermahnte die Gräfin am 10. Oktober 1575 den pflichtvergeffenen Propst, er solle „die Mönche klaglos stellen und das tun, was einem geistlichen Mann billig geziemen und anstehen will“, aber der Vergleich vom 20. Oktober 1575 zeigte auch die Schwächen der Gegenpartei, der Klosterherren, die ebenfalls ermahnt wurden, ihre Konkubinen zu entlassen und die Tabernen und Bierkrüge zu meiden. In diesem Vergleich schlug der Propst vor, das eingegangene Amt des Kellners wieder einzurichten¹⁾. Da dieser Vergleich den Konvent nicht beruhigte, so wandte dieser sich jetzt auch an Osnabrück, das auch versprach, einen Verhandlungstag zu bestimmen²⁾. Doch als es wegen der alten Eifersucht zwischen Osnabrück und Rheda noch längerer Auseinandersetzungen bedurfte, bis man zu einem gemeinsamen Beschluß kam, riß den Klosterherren die Geduld, und sie³⁾ baten kurzerhand unterm 30. Juni 1576 das Osnabrücker Domkapitel um Absetzung des Propstes wegen seines unfittlichen Lebenswandels, „Unterdrückung der Conventualen und Bauern, Sauferi mit leichtfertigen Personen, Verschwendung der Klostergüter zu großen verderblichen Schulden.“ U. a. führen sie noch an, der Propst habe „unter dem Amte der allerheiligsten Messe mit seinem Jägerhorne in die Kirchen geblasen, unter [der] Predigt vor der Kirchthür etliche Schüsse mit Büchsen geschossen, die Steine der Kirchhofmauer großenteils abgetragen und

hatte, s. o.] gewant und das auch mit des Cloisters armen Leuten und Kosten gebuwet, der Propst aber darvan jarlichs eine groiß genuße, aber nicht berechent, junder alleine zu seinem Furtell gebrauche. Das ehr aber gelobet, das Erbe inwendich 10 Jaren darmit von allen Schulden zu lösen, daran wird nicht gedacht; dan der Propst hat noch von Johan Nagell 100 Daler darin fineret. (p. 9 f.) [Die Klosterrechnungen von 1571—1591 im St. A. Osnabrück, Abschnitt 340 d Nr. 5 und 12.]

¹⁾ St. A. Münster a. a. O. Die Eingabe der Eigenbehörigen vom 17. X. 1575 ebenda.

²⁾ Schreiben der Räte, 8. I. 1576 (Ebda.)

³⁾ Prior Adolf Grothuß, Pastor Johann Rode, Senior Arnold Walraven, Dietrich von Plettenberg und Engelbert de Kortte.

nach Warendorf gefahren“¹⁾. Wenn der Propst abgesetzt würde, könne das Kloster in zwölf Jahren wieder schuldenfrei werden. So bäten sie um seine sofortige Abjagung, damit sie „von solcher Tyrannei erlöst und bei dem uralten christlichen catholischen römischen Glauben und Gebrauch bleiben und erhalten werden mogen“²⁾. Nunmehr betrieb Osnabrück die Angelegenheit mit Nachdruck. Der Iburger Kezeß vom 17. Oktober 1576³⁾ entthob den Propst Liborius von Sudholt seiner Würde und wies ihm als Pfründe die Kirche zu Lette („als ein membrum des Cloisters“) an. Das Kloster sollte außerdem noch dem zurückgetretenen Propst ein jährliches Ruhegehalt von 100 Talern zahlen. Ueber die Klosterschulden (7000 Taler) sollte nochmals ein genaues Verzeichniß eingesandt werden. Bis zur „Reformation“ des Klosters, die in nahe Aussicht gestellt wurde, sollte der Prior die Haushaltung genau überwachen und der Konvent ehrbar leben. Doch weder Propst noch Klosterherren waren mit dem Iburger Kezeß einverstanden. Diese klagten schon unterm 30. Oktober 1576 der Gräfin Anna, daß der Kezeß dem Kloster neue schwere Verpflichtungen auferlege, nachdem es schon den Adam Reck unterhalten müsse, den der Propst, anstatt ihn dem Hoetmarer Vertrage von 1571 gemäß zu entlassen, zum Pastor von Klarholz ernannt habe⁴⁾. Da der Propst sich auch dem Iburger Kezeß nicht fügen wollte, wurde er vom Bischof Heinrich von Osnabrück in Iburg gefangen gesetzt; und nur auf Bitten der Gräfin Anna wurde seine Haft gemildert⁵⁾. Diese machte den Propst endlich mürbe, sodaß er am 14. Juni

¹⁾ Wohl zur Ausbesserung der dortigen Klosterbesitzung, wo sich der Propst offenbar öfter aufhielt. Vgl. über dieses Klarholzer Absteigequartier jetzt Zuhorn, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf II. Bd. (Warendorf 1920), 103—108.

²⁾ St. A. Osnabrück Rep. III Abschnitt 11 Nr. 16.

³⁾ St. A. Münster a. a. O.

⁴⁾ St. A. Münster a. a. O.

⁵⁾ Vgl. D. G. D. III, 85 f.: Liborius von Sutholte, praepositus in Clarholt . . . diu hic Iburgi in arresto detentus tandem abbatibus nostri apud principem intercessione intra monasterium nostrum aliquamdiu habitare permissus est tandemque praestita per Theodorum Stael et Casparum Schmising cautione de non offendendo aut officiales principis aut propriam suam familiam gravando in Claholt dimissus est.

1578 auf seine Würde verzichtete, doch nicht ohne daß der Rezeß von 1576 zu seinem Gunsten geändert wurde: Da der Propst sich wegen Schwerhörigkeit einen Kaplan halten müsse, wurden ihm außer den Einkünften der Lette Pfarre 115 Taler Ruhegehalt bewilligt, dazu vier Malter Roggen, sechs Malter Gerste, acht Malter Hafer und acht fette Schweine. Der Kaplan in Lette mußte die „Wedumhove“ räumen und in die „Cooperei“ ziehen. So bezahlte das Kloster die Verzichtleistung des unwürdigen Propstes teuer genug. Auch übersehe man nicht die Verschiedenheit in den Strafmaßnahmen des 15. und 16. Jahrhunderts. Damals wurden die schuldigen Kanoniker zur Abbüßung ihrer Verfehlungen einem anderen Prämonstratenserkloster überwiesen. Jetzt begnügte man sich mit der Verzichtleistung auf die Propstei- oder Kanonikwürde und gewährte dem Ausscheidenden obendrein noch ansehnliches Ruhegehalt.

Der im Frühjahr 1579 neugewählte Propst Arnold Walraven¹⁾ (1579—1597) erhielt am 11. April die bischöfliche Bestätigung²⁾. Trotzdem verzögerte sich die angekündigte „Reformation“ des Klosters infolge der Eifersucht und des tiefen Mißtrauens zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Grafen Arnold von Tecklenburg noch fast um zwei Jahre. Es bedurfte manchen Briefes und mancher Besprechung zwischen den beiderseitigen Räten³⁾, bis das umfangreiche Schriftstück mit seinen ausführlichen Reformbestimmungen am 3. Dezember 1580 im Kloster zu Klarholz von Fürstbischof und Graf besiegelt werden konnte⁴⁾. Die scharfen Einzelbestimmungen werfen ein grelles Licht auf die wenig erfreulichen sittlich-religiösen und wirtschaftlichen Zustände des Klosters:

Die Wahl des Propstes Arnold Walraven habe leider — so heißt es im Eingang der „Reformation und Ordnung“ — den „beharrlichen Ungehorsam und die Eigenwilligkeit der Konventualen und die Unordnung und Be schwerung“ des Klosters nicht beseitigt. Bei der Aufstellung der nachfolgenden Bestimmungen waren vom Bischof zu Rate gezogen Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg als Landesherr und der Propst von Rappenberg. Im einzelnen wurde festgesetzt:

¹⁾ Wahlanzeige (Entwurf) im Pfarrarchiv Klarholz.

²⁾ Gleichzeitige Kopie (lat.), Pfarrarchiv Klarholz.

³⁾ Der umständliche Schriftwechsel beruht St. A. Münster a. a. D.

⁴⁾ Original im Pfarrarchiv Klarholz.

1. Der Propst soll in Lebenswandel und in seinem ganzen Verhalten mit gutem Beispiel dem ganzen Kloster vorangehen, „gut Regiment“ und Aufsicht führen über Haushaltung, Gesinde und über die Klosterwirtschaft. In Zukunft soll er ein Register über alle Einnahmen und Ausgaben führen und einen Haushaltsplan aufstellen lassen, und zwar durch einen erfahrenen, kundigen und getreuen Schreiber. Dieser soll außerdem jeden Monat dem Propst eine Abrechnung über den Haushalt vorlegen. Der Propst darf, solange die Klosterschulden nicht gänzlich getilgt sind, nur „zwei reißige Pferde und einen Jagdklepper“, sowie „nicht mehr als drei Windspiele und vier Jagdhunde halten“. Für die Fütterung der eigenen und der Pferde fremder Gäste werden indes dem Propste vierzig Malter Hafer (zu je zwanzig „Futterseffel“) zugebilligt. Alljährlich am 1. Oktober soll der Propst vor dem Abt von Kappenberg und den Snabrücker Räten „richtige Rechnung tun.“ Da die Sattelhöfe für den abgedankten Propst vorbehalten sind, so soll der Propst vorläufig als Einkommen 5 v. H. der einkommenden Weinkaufs-, Wechsel- und Freitaufgelder und dazu zwanzig Taler aus der Hüttinghäuser Mühle erhalten. Nach des abgedankten Propstes Tode soll der jetzige Propst wieder die Einkünfte aus den Sattelhöfen beziehen. Endlich soll dem Propst die Hälfte der üblichen Willkommsteuer, die er „etwas höher, als bislang geübt“, ansetzen darf, zufließen. Nur der Propst darf in Zukunft für sich speisen „auf der untersten Klemente.“ Uebrigens wird es dem Propst gestattet, sich einen Kaplan zu halten „zur Mitverrichtung des Gottesdienstes“, da der Pastor mit den Pfarrgeschäften und dem Besuch der Kranken „beladen“ sei.

2. Alle Kanoniker sollen sich fortan „eines ehrbaren, christlichen, züchtigen und mäßigen Lebens befleißigen“, insbesondere Gottesdienst, Chor- und Stundengebet pünktlich abhalten. Als Strafen werden festgesetzt drei Schillinge für gänzlichess Fehlen, zwei bzw. ein Schilling für Zuspätkommen beim Gottesdienst; das Strafgehd soll vom jährlichen Kleidergeld abgezogen werden. Das Verzeichnis der säumigen Kanoniker ist vom Prior jeden Samstag dem Propst zu überreichen. Alle Kanoniker haben die vorgezeichnete Ordenstracht zu tragen. Sie sollen ihre Kontubinen „wegtun“ und „deren Häuser und Gärten dem Kloster zulegen lassen.“ Ferner wird allen Kanonikern für die Zukunft verboten, „Ackerbau, Viehzucht und Kommerzien“ — wie sie es bislang getan¹⁾ — zu betreiben; sie sollen sich nur um ihre „Gottesdienste, Kirchen- und Chorgänge kümmern“, in ihrer freien Zeit den Studien obliegen und sich um die Klosterverwaltung nur soweit bemühen, als es zu ihrem Klosteramte gehört. Die Mahlzeiten sollen von allen Kanonikern mit Ausnahme des Propstes auf dem Kempter eingenommen werden; diese Mahlzeiten sollen einfach sein „nach der Zeiten Gelegenheit“, auch darf nur wenig Bier dazu getrunken werden. Zur Bedienung soll der Propst den Kanonikern nur einen Diener zubilligen. Zum Unterhalt wird jedem Kanoniker sein Kleidergeld „wie von alters

¹⁾ Sie lebten also einfach als Rittergutsbesitzer auf den Sattelhöfen des Klosters.

Herkommen" belassen. Dazu steht ihnen von jedem Freikauf und anderen Befiegelungen „ein Weinkaufsgoldgulden“ zu. Endlich sollen sie noch vierzig Taler „Buttergeld“ erhalten. Dagegen müssen sie in Zukunft auf die Einkünfte aus dem Kreuzbusch, Strotkamp und Niehovers Erbe zu Gunsten des Klosters verzichten. Bezeichnenderweise wird es allen Kanonikern untersagt, ohne die Erlaubnis des Propstes zu verreisen und sich in Tabernen und Bierkrügen sowie auf Kindtaufen, Schützenfesten und Gastereien einzufinden. Ueberhaupt sollen die Kanoniker keinerlei Schlüssel zum Kloster besitzen, vielmehr wird dem Küster (ein Klosteramt, das der Propst zu vergeben hatte) streng anbefohlen, die Kirchthür nach dem Kirchhof außer bei den Gottesdiensten verschlossen zu halten. Im Winter um sechs und im Sommer um neun Uhr soll der Küster die Klosterpforte abschließen.

3. Die Klosterverwaltung und Schuldentilgung wird sehr eingehend behandelt. Die große Schuldenlast des Klosters — über neuntausend Taler — soll zunächst dadurch verringert werden, daß der Bischof dem Kloster gestattet, Ländereien vor Rheda und „ein oder etliche am weitesten abgelegene Meierhöfe“ zu verkaufen, doch darf das Kloster dadurch nicht an Einkünften verlieren. Ferner soll all das, was dem abgedankten Propst an Einkünften zugestanden worden, nach dessen Tode zur Schuldentilgung verwandt werden, nur die Abgaben der Sattelhöfe müssen dem Kloster vorbehalten bleiben. Endlich soll auch das Eintrittsgeld der Kanoniker (80 Taler) zur Schuldentilgung verwandt werden. Selbstverständlich diene auch die Neuordnung der Klosterverwaltung, die Führung eines Registers durch einen Schreiber der Verminderung der drückenden Schuldenlast; denn nur infolge der mangelhaften Buchführung und der Privatwirtschaft von Propst und Konvent waren die Verhältnisse des Klosters so schlecht geworden. Zunächst wurde das Gesinde des Klosterhaushaltes auf wenige Personen beschränkt; der Propst durfte sich nur einen Diener und Jungen halten, ferner für das Kloster einen Pörtner, einen Koch mit einem Jungen, „einen Schlüter mit einem Helfer zum Backen und Brauen“ und einen Gärtner für den Hopfengarten. Diesen Dienern wird treueste Pflichterfüllung vorgeschrieben. Der Klosterschulte, die Obermagd sowie alle Knechte und Mägde sollen mit den anderen Dienern im Kloster gemeinschaftlich essen, damit in jeder Weise an Speise und Trank gespart werde. Das Gesinde aber soll nicht nur vom Klosterschreiber, sondern auch vom Klostervogt streng überwacht werden, besonders beim Dreschen, damit nichts vertan und beiseitegeschafft werden kann.

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt der „Reformation und Ordnung“ vom 3. Dezember 1580. Sie ließ an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Für die Herren Kanoniker, die offenbar seit Jahren an kein ordentliches Klosterleben mehr gewöhnt waren, mochte sie schwer und drückend erscheinen. Was wir schon auf Grund des Statutes von 1346¹⁾ feststellen

¹⁾ Diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 56, Nr. 1.

konnten¹⁾, sehen wir durch die „Reformation und Ordnung“ von 1580 aufs neue bestätigt: Seit Jahrhunderten schon hatte Klarholz aufgehört, den Grundsatz jeden Ordens — Eigentumslosigkeit und Armut der einzelnen Mitglieder — getreulich zu pflegen und festzuhalten. Auch das Statut von 1580 änderte hierin nichts; denn ausdrücklich wurde den einzelnen Kanonikern auch fürderhin ihr „Privateinkommen“ belassen, während der Propst sein besonderes Einkommen hatte aus bestimmten Höfen, die vom Konventsgut schon 1346 ausdrücklich ausgeschieden worden waren. Im Laufe des 16. Jahrhunderts war nun der klösterliche Geist so sehr entschwunden, daß man überhaupt kein gemeinsames Leben mehr führte, sondern jeder Kanoniker hauste auf einem der zum Kloster gehörigen Höfe wie ein Grundherr und genoß so seine „Praebende“ in zügelloser Freiheit. Ob die Zahl der Praebenden in Klarholz genau festgesetzt war wie in Rappenberg²⁾, kann ich mangels näherer Urkunden nicht ausmachen, doch ist es sehr wahrscheinlich. Dafür spricht jedenfalls schon der Ausdruck „Praebende“ (Pfriünde) und die Stiftung der Gräfin Kesselrode von 1528 (Siehe oben S. 44). Die Hauptursache, weshalb der Konvent gegen den Propst Liborius so scharf vorging, war wohl weniger sein sittenloser Lebenswandel als die berechtigte Furcht, daß er das Vermögen des Klosters durch seine üppige und verschwenderische Lebenshaltung gewaltig mindere. Nach der „Reformation und Ordnung“ von 1580 erscheinen die Einkünfte des Propstes nicht besonders hoch — in Rappenberg stand dem Abte (Propst) ein Drittel der Gesamterträge des Klosters zu³⁾ — aber man darf nicht übersehen, daß dem Klarholzer Propst 1580 ausdrücklich auch die Einnahmen aus der Archidiaconalgerichtsbarkeit in den Pfarren Klarholz und Beelen⁴⁾ zugebilligt wurden.

¹⁾ Diese Ztschr. Bd. 78 (1920) S. 50.

²⁾ Diese Ztschr. Bd. 71 (1913) S. 190.

³⁾ Ebda. Es scheint allerdings in Klarholz auch so gewesen zu sein; denn nach dem Statut von 1580, Abschnitt 24 soll dem Propst, falls ein neu eintretender Herr für die Kost eine Summe einzahlen müsse, davon ein Drittel zustehen.

⁴⁾ Vgl. R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen, Warendorf 1920, S. 9 ff.

Allerdings verlangte das Statut von 1580 auch von den Konventualen, fortan ein gemeinsames Leben, das sich teilen soll zwischen Gottesdienst, Chorgebet und Studium. Aber der Geist der Lauigkeit und der Lässigkeit ist trotz der „Reformation und Ordnung“ von 1580 nicht sobald aus dem Kloster Klarholz gewichen, wie spätere Visitationen — 1624 und 1665 — uns noch lehren werden.

Glücklicherweise starb der abgesetzte Propst Liborius von Sudholt schon am 1. März 1581. Wenn nun auch das Kloster wieder in den Genuß größerer Einkünfte gelangte, so war es ihm doch eine bittere Pille, daß es die zahlreichen Schulden des verstorbenen Propstes trotz allen Sträubens auf sich nehmen mußte!).

Kurz zuvor war auch die Gräfin Anna von Tecklenburg gestorben, und alsbald (10. März 1581) huldigten Propst und Konvent dem Grafen Arnold als ihrem „gnädigen Landesherrn“. Gleichzeitig boten sie ihm ihre kleinen Güter vor Rheda, die das Kloster laut dem Statut von 1580 veräußern durfte, zum Verkauf an²⁾. Obgleich dem neuen Propst Arnold Walraven durch ebendasselbe Statut ausdrücklich gestattet worden war, zur Tilgung der Klosterschulden eine höhere Willkommsschätzung von des Klosters Eigenleuten zu erheben, so wollten die Amtsleute des Grafen doch allerhöchstens drei Taler bewilligen, „wie von alters“. Deshalb schrieb der Propst am 3. April 1581 an Kanzler und Räte von Osnabrück³⁾, die Eigenleute im Stift Münster seien von ihm auf acht Taler angeschlagen worden, ohne daß dieser Satz von Münster beanstandet worden sei; denselben Satz wolle man auch den Meierhöfen im Kirchspiel Klarholz auflegen „in der Erwägung, daß die Gleichheit müßte gehalten werden“, zumal die Mehrzahl der in den Kirchspielen Klarholz und Lette wohnenden Eigenbehörigen kleine Rötter seien, von denen man doch nicht soviel verlangen könne, da sie meistens arm seien. Er wolle den Rhedaer Beamten gern entgegenkommen, aber vier bis fünf Taler Willkomm müsse er unbedingt von den Meiern verlangen.

¹⁾ St. A. Münster, a. a. O. (Original vom 1. II. (1584).

²⁾ Ebenda.

³⁾ Pfarrarchiv Klarholz, Original. Siegel ab.

Erst am 8. Juni 1583 wählte das Kloster den Grafen Arnold zum Edelvogt¹⁾, obgleich man es in Osnabrück und Münster garnicht gern sah, daß der protestantische Graf diese Würde erhielt. Aber wir wissen ja, daß die „freie“ Vogtwahl schon seit den Tagen des hohen Mittelalters nur Redensart war; tatsächlich war sie ein erbliches Recht geworden. Da das Kloster nach der „Reformation und Ordnung“ von 1580 gehalten war, jedes Jahr die Rechnungsablage nach Osnabrück einzuschicken, so wahrte der Bischof streng sein Recht und forderte beispielsweise noch am 13. Februar 1587 nachdrücklich die umgehende Einsendung der Jahresabrechnung²⁾. Bis zum Jahre 1591 hat das Kloster alljährlich die Forderung von 1580 getreulich erfüllt³⁾. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß die Klosterwirtschaft besser geworden ist; doch darf man andrerseits nicht übersehen, daß seit 1587 der niederländisch-spanische Krieg auch das Kloster Klarholz nicht verschont hat.

3.

Rheda gab die Hoffnung nicht auf, daß sich Kloster bzw. Kirchspiel doch noch dem Protestantismus zuwenden würden. Schon 1576 hatte die Gräfin Anna von Tecklenburg den Klarholzer Pastor gefangen nach Rheda abführen lassen, aber nach einer Zusammenkunft in der Kirche St. Vit zu Wiedenbrück war er auf Verwendung des Dechanten wieder freigelassen worden⁴⁾. Als 1591 der Klarholzer Pastor, der Kanoniker Johannes Rode, von holländischen Reitern gefangen genommen und entführt wurde, mußte der Propst ihn mit 800 Talern auslösen, die er seinerseits von Rheda zurückverlangte. Pastor Rode indes, der im Konkubinate lebte, glaubte, daß der Propst ihn aus persönlicher Feindschaft habe gefangen nehmen lassen, nachdem Rode schon vorher vom Chordienst ausgeschlossen worden war. Durch Vermittlung des Grafen versuchte Rode nun wieder in den Konvent

¹⁾ St. A. Osnabrück, Klarholz, Rep. 24 f.

²⁾ St. A. Münster a. a. O.

³⁾ Die Rechnungen St. A. Osnabrück, Abschnitt 340 d Nr. 5.

⁴⁾ Ebda Rep. III Abschnitt 11 Nr. 16, bzw. Hist. Verein B III 276 volumen I, 1.

zu gelangen; auch bat er in Rheda um die Erlaubnis, sich „einen tüchtigen Kaplan“ zu halten¹⁾. Unverzüglich befahl der Graf dem Klarholzer Propst, Pastor Rode binnen vierzehn Tagen wieder in alle seine Rechte einzusetzen. Indes verbot der Bischof von Osnabrück, an den sich der Propst gewandt hatte, die Wiederaufnahme Rodes. Während Rheda nach wie vor Pastor Rode nachdrücklich unterstützte, da er der Reformation zuneigte, versuchte der Propst mit allen Mitteln, in Klarholz den katholischen Gottesdienst aufrecht zu erhalten. So berichtet am 28. März 1597 der Droste von Rheda an den Grafen Arnold²⁾: Der Propst habe sich einen Mönch „oder sunst einen catholischen Prediger, wie sie die nennen, bestellt“, der in der Klarholzer Kirche predigen sollte. Deshalb habe er (der Droste) den Pastor zu sich befohlen, aber dieser habe sich wegen Beicht hören entschuldigen lassen. Da sei er selbst mit dem Vogt in die Kirche gegangen, wo der Pastor amtiert, gepredigt und des Grafen Mandat verlesen habe. Nach dem Gottesdienst habe er dem Pastor befohlen dafür zu sorgen, daß am Karfreitag kein Mönch in der Kirche predige und der Propst „als ein sonderlicher Eiferer papistischer Religion und heftiger Feind des Pastors“ nichts gegen seinen Befehl unternehme. Als dennoch ein Observant aus Bielefeld erschienen sei und der Vogt darauf pflichtgemäß verlangt habe, der Mönch dürfe auf keinen Fall in der Kirche predigen, habe der Pastor dem Vogt erklärt, daß seit alters an drei Tagen im Jahr ein auswärtiger Mönch zum predigen käme: auf Mariä Himmelfahrt, auf St. Laurentius und am Karfreitag.

Der Nachfolger des im selben Jahre (1597) verstorbenen Propstes Walraven, Heinrich von der Wenge (1597—1602)³⁾, erreichte endlich auf Grund eines Gutachtens des Klostersvisitors, des Abtes von Rappenberg, 1598 die Absetzung des abtrünnigen Pastors durch die Osnabrücker geistliche Behörde⁴⁾. Aber Johann Rode

¹⁾ Schreiben des Pastors vom 6. Juli 1591 (St. A. Münster, Tecklenburger Akten XVIII C 4).

²⁾ Ebda, Teckl. Akten XVIII C 3.

³⁾ Wahlbestätigung 20. Sept. 1597 (Fürstl. Archiv Rheda, Klarholz Urkunden Nr. 361.)

⁴⁾ St. A. Münster, Teckl. Akten XVIII C 3.

blieb in Klarholz, wo er offenbar als lutherischer Prediger (1601 nennt er sich in einem Schreiben¹⁾ an den Grafen von Tecklenburg „verbi divini minister in Claholt“) im Sinne Rhedas weiterwirkte, um Herzebroeck und Klarholz für den Protestantismus zu gewinnen. Aber solange Propst und Konvent an dem alten Glauben festhielten, war diese Hoffnung vergeblich, wenn auch unter dem neuen Propst, Engelbert de Korte, der seit 1593 Pastor in Beelen war²⁾ — übrigens Konkubinarier und Vater von zehn Kindern³⁾ — es zu ärgerlichen Ausritten kam, da Johann Kode sich der Einsetzung eines neuen Pastors widersetzte und beim Grafen von Tecklenburg natürlich Beistand fand. Da verhängte der Dechant von Wiedenbrück als Osnabrücker Offizial das Interdikt, ließ die Kirche in Klarholz schließen und das Läuten verbieten. Trotzdem versuchten die Rhedaer die Öffnung der Kirche durchzusetzen und forderten, als das mißlang, die Abhaltung der Predigt auf dem Kirchhof⁴⁾. Mitten in diesen Wirren starb der Propst Engelbert de Korte, und am 15. September 1606 wählten die Klosterherren den Kanoniker Dietrich von Plettenberg (1606—1612) zum Nachfolger⁵⁾. Er fand in Münster und Osnabrück gegen die Gelüste der Rhedaer Herrschaft stets kräftige Unterstützung⁶⁾.

Zu den Schwierigkeiten mit Rheda kamen noch die Nöte des niederländisch-spanischen Krieges. Wiederholt brandschatzten in dieser Zeit die Holländer das Kloster. Ja, im Januar 1609 erschien mit ihnen sogar ein Sohn des verstorbenen Propstes Engelbert de Korte, J o h a n n, und verlangte alles Korn, das im Klosterhaushalt übrig sei, obchon er und die andern Kinder des Propstes nach dessen Tode „alles bekommen [hatten], was Er. Ehrwürden ex propriis beim Kloster gehabt“. Notgedrungen gab Propst Plettenberg dem Johann 15 Taler; aber dieser bestand außerdem noch auf Lieferung des Kornes, sodaß der Propst unterm 12. Mai in Osnabrück anfragte, was

¹⁾ St. A. Münster, Teckl. Akten XVIII C 3.

²⁾ R. Schulze, a. a. D. 94 f.

³⁾ Ebda, Anhang Nr. 8 I. — ⁴⁾ St. A. Münster a. a. D.

⁵⁾ St. A. Osnabrück, Klarholz Rep. 24 (Instrumentum electionis).

⁶⁾ St. A. Münster, a. a. D.

er tun solle¹⁾. Im Oktober desselben Jahres mußte man 25 durchziehenden kurburgischen Reitern vier Taler ausshändigen²⁾.

Als 1612 der Kölner Kurfürst Ferdinand von Baiern auch zum Bischof von Münster gewählt wurde, nahm er sich alsbald auch der drei aufs härteste bedrängten Klöster Klarholz, Herzebrock und Marienfeld an; am 1. Juli erging eine Instruktion an die Münsterer Räte, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß der protestantische Einfluß auf die drei Klöster ausgeschaltet würde. Deshalb gebot er den Klöstern bei Strafe von 8000 Gulden, sich mit dem Grafen von Tecklenburg „als einem Unkatholischen der Vogtei halb keineswegs einzulassen“³⁾. Aber da Klarholz zur Herrschaft Rheda gehörte und unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Osnabrück stand, dessen Bischof Philipp Sigismund von Braunschweig (1591—1623) dem Luthertum anhing, wenn er auch die katholische Religion nicht bedrängte, so hatte die Durchführung jenes Befehles wohl nur Einwirkung auf das im Bistum Münster gelegene Marienfeld. Obendrein brach wenige Jahre später der dreißigjährige Krieg aus, der auch an Klarholz nicht spurlos vorüberging (s. u.).

In Erwägung all dieser Umstände ist es nicht verwunderlich, wenn die Visitation des Klosters, die der Osnabrücker Generalvikar Albert Lucenius am 10. Februar 1625 vornahm, nicht sonderlich gut ausfiel. Der leider nur knappe Bericht⁴⁾ zeigt ein trübes Bild, das sich wohl in nichts von dem des Jahres 1580 unterscheidet. Im Klarholzer Kloster lebten damals außer dem Propste — es war seit 1612 Johann Schilling⁵⁾ — nur vier Kanoniker, für die „die reichen Einkünfte des Klosters mehr als ausreichend waren. Der Gottesdienst war wenig erhebend, das ganze Kloster voller Schmutz

¹⁾ St. A. Osnabrück, a. a. O. — ²⁾ St. A. Münster, a. a. O.

³⁾ Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, III, Bd. Nr. 282.

⁴⁾ Osnabr. Mitt. XXV (1900) 265.

⁵⁾ Dietrich v. Plettenberg war im April 1612 gestorben. (Schreiben des Rentmeisters zum Reckenberg, daß D. v. M. „dieser Tage die Schuld der Natur bezahlt und erschienen Dinstag zur Erden bestattet worden.“ Datum 10. (21.) Aprilis 1612. (St. A. Osnabrück, Hist. Verein B III 276 Vol. I 1, Einlage.)

und erfüllt von dem Gestank der Jagdhunde“. Der damalige Pastor, wie stets ein Kanoniker, hieß *Gottfried Schwarze*. Wohl waren die katholischen Gebräuche nicht ganz geschwunden, aber die hl. Delung kannte man nicht. Jedenfalls war der Konvent ohne Glaubenseifer und sittlich-religiösen Schwung; ja, wir dürfen den Ausdruck des Generalvikars „Fast alles nach der Sitte des Vaterlandes“¹⁾ wohl dahin auslegen, daß die Kanoniker 1624 z. T. noch im Konkubinat lebten; denn noch der Visitationsbericht von 1665 weist auf diesen schweren Uebelstand hin.

4.

Nach dem Tode des Grafen *Adolf* erkor das Kloster am 24. Januar 1639 den Grafen *Moriz von Tecklenburg-Rheda* zum Edelvogt²⁾. Während rings der verderbliche Krieg tobte, brachen die alten Streitigkeiten mit Rheda wegen der Archidiaconalgerichtsbarkeit und der Jagd- und Fischereigerechtsame wieder aus; am 20. September 1642 setzte das Kloster seine umfangreichen „Gravamina“ gegen Rheda auf³⁾. Kloster und Kirche litten durch Raub und Plünderung wiederholt Schaden. Deshalb ging man 1645 daran, Kirche und Turm gründlich auszubessern. Die Kosten (91 Taler 15 Schilling) wurden teilweise durch eine Kirchensteuer aufgebracht. Insgesamt betrug das Steuerjoll 65 Taler 17 Schilling; man schuf nicht weniger als neun Steuerklassen⁴⁾. Die sog. Bauerbaumsregister (von 1644 an erhalten)⁵⁾ zeigen,

¹⁾ Cetera fore secundum morem patriae et eorum hominum, qui deum non exquirunt corde et manibus.

²⁾ St. A. Münster a. a. O. — ³⁾ Ebda.

⁴⁾ Registrum des Bauerbaums . . . 1676—1699. (Pf.-Arch. Marholz.) Darin loses Blatt: Zu wissen, alß av. (1)645 die Kirche wie auch der Thurm noethwendig reparirt werden müssen. daß vermüge gemachten Calculi darauff gangene Costen sich ad 91 Thl. 15 s schware sich belauffendt, und weil daß übrige zu Glaße-fenster-Reparation employert werden müssen, dieser Anschlag darauff und zu solchem Endt gerichtet worden.“ Die 1. Steuerklasse zahlte 1 T. 5 Sch., die zweite 1 T. 2 Sch., die dritte 20 Sch., die vierte 17, die fünfte 14, die sechste 11, die siebte 8, die neunte Steuerklasse 4 Schilling. Ebda „Rechnung der Provisoren Kirspel Marholz wegen Reparation der Kirchen und Thürme im Jahre 1645“ (Sa 87 Rt. und 4 Kopfstücke.)

⁵⁾ Pfarrarchiv Marholz.

daß damals die Verwaltung der Kirche und die Seelsorge im Kirchspiel nichts zu wünschen übrig ließen, wenn wir, wie billig, die Zeitumstände berücksichtigen. Die Provisoren oder Kirchenräte mußten „alljährlich in der Fasten an Niehausers Haus“ in der Bauerschaft Heerde¹⁾ vor dem versammelten Kirchspiel, das aus der „Kirchenlade“ mit Bier gelabt wurde, Rechnung ablegen; das nannte man den „Baurbaum“. Die in den Registern verzeichneten Abgaben sind sehr niedrig (3 Pf. bis 3 Sch.), die Bemerkung bei Heumann („zwei Pfd. Wachs, gab [16] 83 7 Sch. münst.“) läßt darauf schließen, daß es z. T. die Wachsinsigen der Klarholzer Kirche sind. Vielleicht handelt es sich auch um uralte Zehnten, die bei der Abpfarrung der Bauerschaft Heerde von Herzebrock beibehalten sind. Außerdem empfing die Klarholzer Kirche laut Verzeichnis von 1640/53²⁾ noch folgende Zehnten: aus dem Kirchspiel Klarholz von 7 Höfen³⁾ $1\frac{1}{2}$ T. 12 schwere (schw.) und 18 leichte (l.) Sch., aus dem Rsp. Beelen von 2 Höfen⁴⁾ 4 l. Sch. 6 Pf., aus dem Rsp. Warendorf von 2 Häusern⁵⁾ 16 l. Sch., aus dem Rsp. Ahlen von 1 Hof⁶⁾ 24 l. Sch., aus dem Rsp. Ennigerloh von 1 Hof⁷⁾ 1 T. 4 l. Sch., aus dem Rsp. Ostenfelde von 1 Hof⁸⁾ 24 l. Sch. Dazu kam noch das sog. Meßkorn⁹⁾. Es hatten zu leisten: 1. je einen Scheffel Roggen jährlich: Becker, Reckel, Stord, Deitert, Strotmann, Giersmann, Groene, Windau, Grot- haus, Hülswede, Brüggemann, Niehaus, Haverkamp, Westvechtel, Düpmann, Habrock, Rode, Günnewig, Besselmann, Grevenmöller, Staffhagen, Guttinghaus und Ostvechtel. Muckermann allein mußte jährlich zwei Scheffel

¹⁾ Das Kirchspiel Klarholz hatte im 17. Jahrh. zwei Bauerschaften, Klarholz und Heerde. Den Bauern der Bauersch. Heerde, die ursprünglich nach Herzebrock eingepfarrt waren, wurde im 15. Jahrh. gestattet, nach Klarholz zur Kirche zu gehen. Wann sie endgültig nach Klarholz eingepfarrt worden sind, steht nicht fest. Jedenfalls aber vor 1500.

²⁾ Pf.-Arch. Klarholz.

³⁾ Gottschalk, Potters bei Grevenmöller, Muckermann, Wesan, Griesse, Holterkamp, Flamme.

⁴⁾ Osthues und Lütke Frie. Vgl. H. Schulze a. a. O. S. 30 f.

⁵⁾ Löwenstein, Jürgen Busch. — ⁶⁾ Wahbaum. — ⁷⁾ Hilmer.

⁸⁾ Niehues (Niggehuß.)

⁹⁾ Verzeichnis bzw. Einnahmetabelle von 1640/1654 Pf.-Arch. Klarholz.

geben. 2. je zwei Scheffel in den ungeraden Jahren: Deitert, Groene, Ginnemig, Besselmann. 3. Westhoff zwei; Meister Heinrichs, Dsthoff, Bisching, Overbeck, Heitmann, Tieckmann, Besan und Griefe je einen Scheffel. Von diesen mußten in den ungeraden Jahren je zwei Scheffel geben: Dsthoff, Bisching und Overbeck. 4. Rode zu Klarholz zahlte noch 9 Sch. Pacht, Voß in Beelen zwei Scheffel Roggen und Schulte zur Weppel in Velde drei Scheffel Hafer. Insgesamt erhielt also die Klarholzer Kirche in den geraden Jahren 37, in den ungeraden 44 Scheffel Roggen, dazu in jedem Jahr 3 Scheffel Hafer.

Der in dem Bauerbaumsregister von 1644/45 genannte Pastor Gottfried Haack sowie der in den Jahren 1646/58 genannte Pastor Bernhard Störbrock haben laut den Ausweisen der erhaltenen Register trotz der Kriegsnöte gute Rechnung geführt. 1654 ließ Pastor Störbrock die Glocken ausbessern. Auch das Klostergebäude muß unter dem Kriege sehr gelitten haben; denn noch Ende des 17. Jahrhunderts wird es als sehr schadhaft bezeichnet¹⁾. —

Wir stehen am Ende der trübsten Zeit der Geschichte des Klarholzer Klosters; während des ganzen Zeitraumes 1517—1648 konnten wir nur von den schlechten inneren Zuständen und den schweren äußeren Nöten des altehrwürdigen Konventes berichten. Schon aber stehen wir an der Schwelle eines neuen, des letzten Abschnittes der Klostergeschichte, der mit der einschneidenden Visitation von 1665 einsetzt. (Ein Schluß-Aufsatz folgt.)

Nachtrag. Der Aufsatz von Große-Dresselhaus über „Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg“ (Osnabr. Mitt. XLI, [1918] S. 1 ff.) bringt über Klarholz nichts. Aus Raummangel muß der Abdruck der „Reformation und Ordnung“ von 1580 (s. o. S. 48 f.) unterbleiben.

¹⁾ Hugo, S. ordinis Praem. annales, Ranzig 1734/36 II. Bd. Spalte 516.

